

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

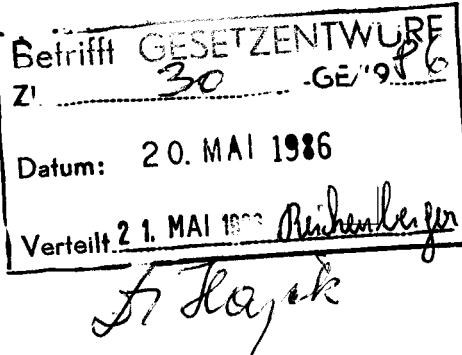
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien



Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1327-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das AlVG, das Ar-
beitsmarktförderungsgesetz
und das ASVG geändert werden,
Stellungnahme

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu
überreichen.

Anlagen

16. Mai 1986

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blasche

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

10 10 Wien

Zl 1327-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das AlVG, das Ar-
beitsmarktförderungsgesetz
und das ASVG geändert wer-
den, Stellungnahme

Der RH nimmt zu der im Gegenstand angeführten Gesetzesnovelle
(Art I) Stellung wie folgt:

1. Zur Z 3:

§ 10 Abs. 1 AlVG sieht für den Fall, daß der Arbeitslose sich weigert, eine ihm zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, vor, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von vier Wochen verloren geht. Der RH verweist auf § 7 AlVG, wonach Anspruch auf Arbeitslosengeld nur derjenige hat, welcher arbeitswillig ist.

Im Fall einer länger als vier Wochen andauernden Arbeitsverweigerung tritt nach der vorgesehenen Neuregelung die Situation ein, daß ein Arbeitsloser, der die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitswilligkeit nicht erfüllt, trotzdem Arbeitslosengeld ausbezahlt erhält. Die bisher im AlVG vorgesehene Regelung, wonach für die gesamte Dauer der Weigerung der Anspruch ruht, wäre nach Ansicht des RH beizubehalten. Der RH regt an, den neuen Wortlaut unter Berücksichtigung der Neufestlegung des Anfanges der Ausschlußfrist wie folgt abzufassen:

- 2 -

"... verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tag des möglichen Beginnes dieser Beschäftigung, den Anspruch auf Arbeitslosengeld."

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf die Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes (3. Sozialhilfegesetz-Novelle, 24. Juni 1985, LGBl für Wien 17/1986). Darin wurde durch die Möglichkeit zur Herabsetzung des Richtsatzes um 50 vH eine Sanktion gegen die Arbeitsunwilligkeit geschaffen, wogegen der vorliegende Entwurf zum AlVG auf diese wirkungsvolle Sanktion des Verlustes des Anspruches auf Arbeitslosengeld für die Dauer der Weigerung verzichtet.

2. Zum § 10:

Der Entwurf sieht im § 25 Abs 4 vor, daß bei Bewilligungen von Zahlungserleichterungen keine Stundungs- und Verzugszinsen vorzuschreiben wären.

Der Hinweis in den Erläuterungen, daß diese Regelung aus sozialen Gründen erfolgt, kann nach Ansicht des RH nicht aufrecht erhalten werden, weil Überbezüge auch durch Fehlverhalten der Leistungsbezieher hervorgerufen werden können. Eine sondergesetzliche Regelung erübrigt sich im Hinblick auf die sowohl im Bundesfinanzgesetz 1986 als auch im § 61 Abs 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 213/1986 (BMG), eingeräumte Möglichkeit, zwecks Vermeidung von Härtefällen auf die Vorschreibung von Zinsen zu verzichten.

3. Zur Z 14:

Gem § 35 soll die Notstandshilfe nicht länger als 250 Tage gewährt werden.

- 3 -

Die Erstreckung der Dauer des Bezuges von bisher 26 Wochen auf rd 36 Wochen (250 Tage) wird mit der dadurch erfolgten Entlastung der Arbeitsämter begründet. Gleichzeitig soll jedoch die bisherige Regelung beibehalten werden.

Dem RH erscheinen die Erläuterungen hinsichtlich der Ausführungen zur Beibehaltung der derzeitigen Praxis als verfehlt, weil eine solche Vorgangsweise in der Neufassung des Gesetzestextes keine Deckung findet. Der RH empfiehlt daher, die derzeitige Fassung beizubehalten.

4. Zur Z 19:

Im § 51 Abs 3 des Entwurfes soll den Arbeitsämtern Barauszahlungen ermöglicht werden.

Nach Ansicht des RH steht eine solche Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 71 BHG sowie TZ 4.1 AVZ/AKV, wonach der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln ist. Der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Nach Ansicht des RH besteht überdies keine Notwendigkeit für die Einführung einer Sonderregelung, weil die Leistungen durch das Bundesrechenamt zeitnah überwiesen werden können. Überdies bedingen unbare Auszahlungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Arbeitsämter.

§ 51 Abs 3 AlVG 2. Satz des Entwurfes sieht vor, daß eine Zahlung auch dann vorgenommen werden kann, wenn mit der Zuerkennung der Leistung gerechnet werden könne.

Nach Ansicht des RH sollten jedoch Zahlungen erst nach Feststellung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen werden dürfen. Um Übergenüsse und damit finanzielle Nachteile für den Bund zu vermeiden, wird daher angeregt, Abs 3 ersatzlos zu streichen.

- 4 -

5. Zur Z 20:

Im § 57 AlVG sind jene mit Nichtigkeit bedrohte Fehler angeführt, die in Verbindung mit § 68 AVG die Möglichkeit zur Nichtigkeitsklärung von Bescheiden eröffnen. Die Neuregelung des § 57 sieht einerseits eine Erweiterung des Rechtsmittelverfahrens durch die Einrichtung der Berufungsvorentscheidung vor, andererseits soll der Verweis auf § 68 AVG entfallen.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage der Verwaltungsverfahrensge setze bildet Art 11 Abs 2 B-VG. Diese Bestimmung ermöglicht es, durch Bundesgesetz ein einheitliches Verwaltungsverfahrensrecht für Bund, Länder und Gemeinden zu schaffen. Seit der B-VG-Novelle 1974 (BGBI 1974/444) dürfen abweichende Regelungen im Verwaltungsverfahrensrecht vom Materiengesetzgeber getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Der RH verweist diesbezüglich auf das Durchführungsroundschreiben des BKA-VD zur B-VG-Novelle 1974, GZ 55 727-2a/74 vom 29. Oktober 1974, worin es heißt: "Abweichende Regelungen (seien) nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der zuständige Gesetzgeber ohne sie die ihm in der Hauptmaterie eingeräumte Zuständigkeit nicht erfüllen könnte".

Demnach dürfen verfahrensrechtliche Regelungen, die von dem durch Bundesgesetz aufgrund der Bedarfskompetenz erlassenen einheitlichen Verfahrensvorschriften abweichen, in anderen Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist (VfSlg 8945/1980 und 9214/1981).

Der RH empfiehlt daher, die Neuregelung des § 57 AlVG ersatzlos zu streichen.

- 5 -

6. Mängels geeigneter Berechnungsgrundlage können die mit jährlich 430 Mill S angeführten Mehrkosten nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings erscheinen dem RH die in den Erläuterungen enthaltenen Berechnungen zumindest teilweise als fehlerhaft (Pkt 2: 101,7 Mill S und nicht 172 Mill S und Pkt 3: 7 500 Personen und nicht 6 675 Personen).

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

16. Mai 1986

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Planer